

# Statuten

des

## Natur- und Vogelschutzverein Neuendorf





## 1. Zweck und Tätigkeit

### Art. 1

- a) Der Natur- und Vogelschutzverein setzt sich für die Erhaltung, Förderung und den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt ein. Er fördert den Naturschutzgedanken bei Behörden, und Bevölkerung und strebt den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Naturfreunde an.
- b) Der Verein ist BirdLife Schweiz angeschlossen. Deshalb wird die Mitgliederadresse an den Verband weitergegeben.

### Art. 2

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Ausüben von praktischen Vogelschutzmassnahmen.
- b) Veranstalten von Vorträgen und Exkursionen.
- c) Gewinnung der Jugend für die Naturschutzanliegen.
- d) Erforschung der einheimischen Vogelwelt im Speziellen und der Natur im Allgemeinen.
- e) Sammeln von Anschauungsmaterial.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 15. Altersjahr angetreten hat.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.
- c) Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.



Art. 4

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Austritte aus dem Verein können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 6

Mitglieder, die sich statutenwidrig verhalten oder den Vereinsfrieden stören, können von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden.  
Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 8

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Verlaufe Des 1. Quartals statt.
- b) Vereinsversammlungen finden nach Bedarf statt.  
Sie müssen mindestens 1 Woche im Voraus bekannt gegeben werden.
- c) Falls die Traktandenliste der Generalversammlung mit derjenigen unter Art. 11 übereinstimmt, muss dieselbe nicht veröffentlicht



werden.

Abänderungen an dieser Traktandenliste, sowie Traktandenlisten einer sonstigen Vereinsversammlung müssen 1 Woche im Voraus Schriftlich mitgeteilt werden.

d.) Eine Vereinsversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen, kann jedoch auch von einem Fünftel der Vereinsmitglieder durch schriftliches Gesuch unter Angabe der verlangten Traktanden beim Präsidenten gefordert werden. Die Einberufung einer Versammlung hat in diesem Falle innerhalb eines Monats zu erfolgen.

#### Art. 9

Der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu unterbreiten:

1. Protokoll
2. Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Reservatsbetreuer
  - c) des Hüttenwartes
3. Jahresrechnung
4. Budget / Jahresbeiträge
5. Wahlen (alle 2 Jahre)
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Rechnungsrevisoren
  - d) des Hüttenwartes (sofern dieser nicht dem Vorstand angehört)
6. Mutationen
7. Ehrungen
8. Jahresprogramme
9. Anträge
  - a) des Vorstandes
  - b) der Mitglieder



## 10. Verschiedenes

Bei Wahlen gilt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine Geheimabstimmung kann von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden  
Art. 10

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre Gewählt. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) weitere Chargen (diese müssen nicht zwingend dem Vorstand angehören)
  - Reservatsbetreuer
  - Hüttenwart

10a) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Versammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.  
Finanzkompetenz pro Rechnungsjahr Fr. 2000.-

10b) Der Präsident wird als solcher von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Eine Vorstandssitzung kann auch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich beim Präsidenten verlangt werden. Die Einberufung hat in diesem Falle innert 14 Tagen zu erfolgen.

## Art. 11

Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.



Art. 12

Der Hüttenwart sorgt für die Einhaltung des Hüttenreglementes, dass durch die GV zu genehmigen ist.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes zeichnen  
Zu zweien für den Verein rechtsverbindlich.

Art. 14

Für die Verbindlichkeit des Vereins ist nur das Vereinsvermögen  
haftbar.

Art. 15

Eine Auflösung des Vereins muss bei einer GV traktandiert werden.  
Mindestens 2/3 der Anwesenden können dies beschliessen.

Art. 16

Das verbleibende Vermögen wird bei der Gemeindekasse deponiert  
und darf nur einem Verein mit gleichem Zweck ausgehändigt  
werden.

Art. 17

Es gilt die aktuelle Datenschutzbestimmung.



Natur- und Vogelschutzverein Neuendorf  
<http://www.nvvneuendorf.ch>

Art. 18

Änderungen oder Ergänzungen an den bestehenden Statuten werden von der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen. Es sind dafür 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60-79 des ZGB.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 2. Februar genehmigt und ersetzen diejenigen vom 28. Januar 2000

Neuendorf, den 2.2.2024

Vize Präsident:

Aktuar:

Monika Spahr